



KANTON  
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

## MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** Keine

### **Direkte Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung**

*Revidiertes Krankenversicherungsgesetz geht in die Vernehmlassung*

*Der Regierungsrat hat ein revidiertes Krankenversicherungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Mit der Vorlage werden die Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss den neuen Vorgaben des Bundesgesetzes in Nidwalden eingeführt. Dafür werden 1,5 Mio. Franken zusätzlich zur Verfügung gestellt. Bei der allgemeinen Prämienverbilligung wird der Selbstbehalt neu im Gesetz festgelegt.*

Der Kanton regelt im Bereich der Krankenversicherung in erster Linie die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Er ist jedoch auch zuständig für die bedarfsgerechte Spitalversorgung, die Liste der Spitäler und Pflegeheime und die Genehmigung der Tarifverträge zwischen Leistungserbringern und den Versicherern. Die neue besondere Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung muss durch die Kantone auf den 1. Januar 2007 umgesetzt werden.

#### ***Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung***

Für Kinder aus Familien mit unterem und mittlerem Einkommen wird ab nächstem Jahr die Richtprämie für die obligatorische Krankenversicherung zur Hälfte verbilligt. Diese Prämienverbilligung wird ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gewährt. Für das Jahr 2006 beträgt die volle Richtprämie 636 Franken. Der Regierungsrat will bewusst möglichst viele Familien berücksichtigen und entlasten, vor allem auch Familien des Mittelstandes. Die Obergrenze des massgebenden Reineinkommens soll daher bei 150'000 Franken festgelegt werden.

Auch den jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Prämien künftig mindestens zur Hälfte verbilligt. Da viele junge Erwachsene in Ausbildung jedoch kein oder nur ein kleines Einkommen erzielen, wird ihnen wie bereits heute im Rahmen der allgemeinen Prämien-

verbilligung unter Berücksichtigung des Selbstbehalts die ganze oder ein grosser Teil der Prämien verbilligt.

### ***Selbstbehalt für die Prämienverbilligung wird im Gesetz auf 8 Prozent festgelegt***

Die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden nur unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes in Bezug auf das Reineinkommen und das Reinvermögen gewährt. Dieses System hat sich bewährt. Mit steigendem Einkommen nimmt die Prämienverbilligung gleichmässig ab. Wurde bisher der Selbstbehalt jährlich vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der vom Landrat zur Verfügung gestellten Mittel bestimmt, soll diese wichtige Grösse direkt im Gesetz festgelegt werden. Dies dient der Rechtssicherheit und ermöglicht, dass die Verbilligungen fortlaufend nach Eingang der einzelnen Gesuche an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden können.

### ***Neuregelung der Finanzierung im Hinblick auf die NFA***

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird das Finanzierungssystem seitens des Bundes geändert. Der Bund wird gemäss Botschaft des Bundesrates künftig keinen Mindestbeitrag mehr festlegen, den die Kantone zur Verfügung stellen müssen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird dieser Entwicklung bereits heute Rechnung getragen.

### ***Vereinfachung des Verfahrens***

Das Verfahren hat sich in den vergangenen zehn Jahren bewährt. Mit dem Anmeldeverfahren bestehen klare Verhältnisse. Die Administration konnte fortlaufend vereinfacht werden. Ab dem Jahr 2007 können neu die Gesuche direkt bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Gemeinden werden dadurch entlastet.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 7. Juli 2006. Die Unterlagen können auf der Homepage des Kantons ([www.nw.ch](http://www.nw.ch)) abgerufen werden.

## **RÜCKFRAGEN**

Dr. Leo Odermatt, Gesundheits- und Sozialdirektor, Telefon 041/618 76 00  
Andreas Dummermuth, Ausgleichskasse Nidwalden, Telefon 041/618 51 10

Stans, 11. Mai 2006